

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 11. —

---

(No. 1521.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten April 1834., wegen der Befugniß, statt der im §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii vom 10ten d. M. die Straf-Bestimmungen im Gesetze vom 7ten Juni 1821., die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldstrafe schwer beizutreiben, die Gefängnißstrafe, bei der großen Anzahl dieser Vergehen, oft erst spät zu vollstrecken, die Forst-Arbeit aber vom Wald-Eigenthümer nur in seltenen Fällen anzuweisen ist; so bestimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des gedachten Gesetzes, den Anträgen des Staatsministerii gemäß, vorläufig Folgendes:

- 1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Wald-Eigenthümer die von den Forstrevierlern statt der Gefängnißstrafe zu leistende Forst-Arbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtigt seyn, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Wald-Eigenthümer darauf Verzicht die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden, verwendet werden.
- 2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafszeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.
- 3) Die zu diesen Straf-Arbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Außerdem sind sie ihnen

Jahrgang 1831. (No. 1521—1522.)

M

ihnen

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Juni 1831.)